

Bekanntmachungen der Gerichte

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Manuel Adrian Messerli, geb. 28. November 1972, von Seftigen, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz;

Auf die Beschwerden vom 30. August 2005 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 31. Januar 2008 entschieden.

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Publikation beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

19. Februar 2008

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III